

# Richtlinien

## zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Bessenbach

### 1. Förderungsberechtigung

- 1.1 Förderungsberechtigt sind Vereine, Jugendgruppen und Jugendorganisationen mit Sitz in Bessenbach, die über Kontinuität und Effektivität eines längeren Zeitraums verfügen (mindestens 1 Jahr).
- 1.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend verbandsspezifischen Inhalt haben (z.B. Exerzitien, Trainingslager, Übungsleiterkurse).

### 2. Grundförderung

- 2.1 Für die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und kirchlicher Organisationen mit Sitz in Bessenbach wird als Grundförderung ein Zuschuss von 1,50 € je Jugendlichen ab 6 Jahren als Jahresbeitrag bis zum Höchstalter von 18 Jahren gewährt.
- 2.2 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Zu Grunde gelegt wird der Mitgliederstand des Vorjahres, jedoch im Höchstfall die den übergeordneten Verbänden gemeldeten Jugendlichen. In der Grundförderung sind die Aufwendungen für Arbeitsmaterial enthalten.

### 3. Jugendleiterförderung

- 3.1 Jugendleiterbildung  
Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen, erhalten pro Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € Fahrkosten werden bis zu einem Betrag von 25,00 € (zu Grunde gelegt werden die Tarife der Bundesbahn 2. Klasse) erstattet. Bei den Fahrkosten sind anderweitige Zuschüsse in Abzug zu bringen.
- 3.2 Jugendleiterförderung  
Für Gruppen- und Übungsstunden von Jugendleitern in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit mindestens 8 Teilnehmern wird ein Zuschuss je volle Stunde in Höhe von 1,50 € gewährt, soweit nicht bereits Anspruch auf Übungsleiterentschädigung nach den dafür geltenden Richtlinien besteht. Von den Vereinen und Gruppen ist ein Nachweis mit Datum und Dauer und Teilnehmerzahl vorzulegen.

### 4. Jugendfreizeitmaßnahmen

- 4.1 Jugendfreizeitmaßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer mit 1,50 € bezuschusst. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird auch ein Betreuer bezuschusst:  
**Voraussetzung:**  
Höchstalter: 21 Jahre  
Mindestteilnehmer: 6 Jugendliche  
Mindestdauer: 3 Tage  
Höchstdauer: 10 Tage  
**Nachweis:**  
Von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste und Kurzbericht über die Maßnahme.
- 4.2 Die Altersbeschränkung gilt nicht für die Betreuer und Behinderte.

### 5. Ferienprogramm

Die an den Ferienspielen der Gemeinde Bessenbach teilnehmenden Vereine erhalten pro Teilnehmer und Tag 1,50 € als Zuschuss.  
Als Nachweis ist eine Teilnehmerliste vor zu legen.

## **6. Benutzung der Bessenbachhalle**

Nachdem die Gebühren für die Benutzung der Bessenbachhalle insbesondere für Jugendliche sehr gering gehalten und keinesfalls kostendeckend sind, kommt dies bereits einer Förderung gleich.

## **7. Bessenbacher Bussje**

Der Gemeinde steht ein Kleinbus, der aus Werbeeinnahmen von einheimischen Firmen finanziert wurde, zur Verfügung. Dieser Kleinbus kann auch für Fahrten von Kindern und Jugendlichen durch die Vereine etc. genutzt werden.

## **8. Modellfälle**

Besondere Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft.

Bessenbach, den 26.06.2001  
Gemeinde Bessenbach  
gez.

Rosbach  
1. Bürgermeister